

Rechtsformenvergleich

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	GMBH	AG
RECHTSGRUNDLAGEN	keine besonderen Vorschriften	Art. 552-593 OR	Art. 772-827 OR	Art. 620-763 OR
TYPISCHE PROFIL	Unternehmen, deren Tätigkeit stark mit der inhabenden Person verbunden ist (Arzt, Architekt usw.)	kleine Firmen, deren Tätigkeiten stark auf mehrere Gesellschafter bezogen sind (Handwerksbetrieb usw.) kleine und mittelgrosse	personenbezogene Kapitalgesellschaften	gewinnorientierte Firmen mit hohem Kapitalbedarf
RECHTSNATUR	alleiniger Inhaber	Personengesellschaft	juristische Person	juristische Person
HAFTUNG DER INHABER	persönliche und unbeschränkte Haftung für sämtliche Schulden	persönliche, unbeschränkte und solidarische Haftung der Gesellschafter für sämtliche Schulden	keine Haftung der Gesellschafter (vorausgesetzt, die Stammanteile wurden voll einbezahlt)	keine Haftung der Aktionäre (vorausgesetzt, die Aktien wurden voll einbezahlt)
FIRMENNAME	muss den Familiennamen des Inhabers enthalten	frei wählbar	frei wählbar; der Zusatz «GmbH» ist jedoch obligatorisch	frei wählbar; der Zusatz «AG» ist jedoch obligatorisch
MINDESTANZAHL GRÜNDUNGS-PERSONEN	1 natürliche Person (Inhaber)	2 natürliche Personen (Gesellschafter)	1 natürliche oder juristische Person (Gesellschafter)	1 natürliche oder juristische Person (Aktionär)
SCHWEIZERISCHE STAATSANGEHÖRIGKEIT UND WOHSITZ IN DER SCHWEIZ	nicht obligatorisch, aber Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung erforderlich	nicht obligatorisch, aber Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung erforderlich	mindestens ein Geschäftsführer oder ein Direktor muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben	mindestens ein VR-Mitglied oder ein Direktor muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben
MINDESTKAPITAL	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	CHF 20'000 (der Mindestwert eines Stammanteils beträgt CHF 100)	CHF 100'000 (CHF 50'000 einbezahlt; der Mindestwert einer Aktie beträgt CHF 0,01)
GRÜNDUNG	durch die Aufnahme einer wirtschaftlichen Tätigkeit; Eintragung im Handelsregister obligatorisch ab CHF 100'000 Jahreseinkommen; Status als Selbstständiger durch die Anmeldung bei der AHV	durch die Eintragung im Handelsregister und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags (dieser ist freiwillig, aber sehr empfehlenswert)	durch die Gründerversammlung der Gesellschafter vor einem Notar (öffentliche Beurkundung) und die Eintragung im Handelsregister	durch die Gründerversammlung der Aktionäre vor einem Notar (öffentliche Beurkundung) und die Eintragung im Handelsregister

	EINZELUNTERNEHMEN	KOLLEKTIVGESELLSCHAFT	GMBH	AG
BUCHFÜHRUNGS-PFLICHT	abhängig vom Jahresumsatz weniger als CHF 500'000: Pflicht zur vereinfachten Buchführung (Einnahmen, Ausgaben und Vermögen) CHF 500'000 und mehr: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR	abhängig vom Jahresumsatz weniger als CHF 500'000: Pflicht zur vereinfachten Buchführung (Einnahmen, Ausgaben und Vermögen) CHF 500'000 und mehr: Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR	Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung nach Art. 957 ff. OR
REVISIONSSTELLE	nicht obligatorisch	nicht obligatorisch	eingeschränkte Revision obliga- torisch ab zehn Mitarbeitenden ordentliche Revision obligatorisch, wenn zwei der folgenden Schwellen- werte überschritten werden: - Bilanzsumme: CHF 20 Millionen - Umsatz: CHF 40 Millionen - Vollzeitstellen: 250	eingeschränkte Revision obligatorisch ab zehn Mitarbeitenden ordentliche Revision obligatorisch, wenn zwei der folgen- den Schwellenwerte überschritten werden: - Bilanzsumme: CHF 20 Millionen - Umsatz: CHF 40 Millionen - Vollzeitstellen: 250
BESTEUERUNG	Der Inhaber muss sein Einkommen sowie sein berufliches und privates Vermögen versteuern	Jeder Gesellschafter muss seinen Anteil an den Erträgen und am Vermögen der Firma sowie sein privates Einkommen und Vermögen versteuern	Die GmbH wird als juristische Person besteuert. Wenn sie Gewinn macht und diesen in Form von Dividenden ausschüttet, werdensowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Gesellschafter besteuert (Doppelbesteuerung).	Die AG wird als juristische Person besteuert. Wenn sie Gewinn macht und diesen in Form von Dividenden ausschüttet, werden sowohl die Gesellschaft als auch die einzelnen Aktionäre besteuert (Doppelbesteuerung).
VORTEILE	- schnelle und einfache Gründung - kein Mindestkapital erforderlich - keine doppelte Gewinnbesteuerung - keine Revisionsstelle	- relativ einfache Gründung - kein Mindestkapital erforderlich - interne Struktur und Beteiligungsre- gelung flexibel	- keine persönliche Haftung für Schulden - relativ geringes Mindestkapital - kann ohne vorherige Auflösung in eine AG umgewandelt werden - keine persönliche Haftung für Schulden	- Gesellschaftsanteile leicht handel- bar - Anonymität der Aktionäre möglich - hohe Vertrauenswürdigkeit bei Gläubigern, Lieferanten und Kunden
NACHTEILE	- unbeschränkte persönliche Haftung - kein Anspruch auf Arbeitslose- nentschädigung - Schwierigkeiten bei der Kreditver- gabe - Schutz des Firmennamens gebi- etsmässig beschränkt - Schwierigkeiten bei der Übertra- gung	- unbeschränkte persönliche Haftung - kein Anspruch auf Arbeitslose- nentschädigung - Mitspracherecht aller Gesell- schafter kann die unternehmerische Flexibilität beeinträchtigen	- Gründungs- und Verwaltungskosten - doppelte Gewinnbesteuerung - Revisionsstelle - Anonymität der Gesellschafter unmöglich - weniger vertrauenswürdig bei Gläubigern, Lieferanten und Kunden als eine AG	- Gründungs- und Verwaltungskosten - doppelte Gewinnbesteuerung - Revisionsstelle